

Die Caroline-Entscheidung und ihre Folgen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 24. Juni 2004 entschieden, dass die Veröffentlichung von Fotos, die Alltagsszenen aus dem Privatleben der Caroline von Hannover zeigen, gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt. Welche Auswirkungen wird dieses Urteil auf die deutsche Rechtsprechung haben? Eine erste Antwort lässt sich einer Entscheidung des Kammergerichts vom 29. Oktober 2004 entnehmen, in der es um Fotos geht, auf denen Herbert Grönemeyer mit seiner neuen Lebensgefährtin beim Besuch eines Straßencafés in Rom zu sehen ist.

Das EGMR-Urteil hat in Deutschland für einigen Wirbel gesorgt. Viele Verleger sehen durch diese Entscheidung die Freiheit der Presse bedroht und manche Fotografen ihre Berufsfreiheit eingeschränkt. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass der Gerichtshof beim Austarieren des Spannungsverhältnisses zwischen der Meinungs- und Pressefreiheit und dem Schutz des Privatlebens lediglich eine leichte Korrektur zugunsten des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Prominenten vorgenommen hat. Daraus eine allgemeine Bedrohung des Rechts auf freie Meinungsäußerung ableiten zu wollen, erscheint reichlich übertrieben.

Worum geht es bei diesem Streit? Es geht um Fotos, die Prominente allein oder in Begleitung vertrauter Personen in der Öffentlichkeit zeigen, wobei auf den Bildern allerdings nur alltägliche Situationen ihres Privatlebens zu sehen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu entschieden, dass absolute Personen der Zeitgeschichte die Veröffentlichung solcher Fotos hinnehmen müssen. Es verweist in diesem Zusammenhang auf die Pressefreiheit und auf das legitime Interesse der Öffentlichkeit zu erfahren, wie sich solche Personen allgemein im öffentlichen Leben verhalten.

Der EGMR stellt dagegen bei der Abwägung zwischen dem Schutz des Privatlebens und der Freiheit der Meinungsäußerung darauf ab, inwieweit die „privaten“ Fotos zu einer Debatte über Fragen beitragen können, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind. Als Beitrag zu einer solchen Diskussion kommen nach Meinung des Gerichtshofs in der Regel nur Bilder in Betracht, auf denen Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere Politiker, zu sehen sind. Bei Personen, die öffentliche Ämter oder Funktionen wahrnehmen, habe die Öffentlichkeit unter besonderen Umständen auch ein Recht auf Informationen über Aspekte ihres Privatlebens. Hier müsse man der Pressefreiheit im Hinblick auf die „Wachhund“-Funktion, die der Presse in einer demokratischen Gesellschaft zukommt, den Vorrang vor dem Schutz des Privatlebens der betroffenen Politiker einräumen. Anders seien aber die Bilder zu beurteilen, auf denen Personen zu sehen sind, die keine öffentlichen Ämter bekleiden, und deren Zweck ausschließlich darin besteht, die Neugier eines bestimmten Publikums im Bezug auf das Privatleben prominenter Personen zu befriedigen. Solche Fotos könnten nicht als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse für die Gesellschaft angesehen werden. Deshalb müsse das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen hier den Vorrang vor der Meinungs- und Pressefreiheit haben.

Wie verbindlich ist das EGMR-Urteil für die deutschen Gerichte? Kann die Rechtsprechung hierzulande nach diesem Urteil weiter nach den Kriterien entscheiden, die das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat? Die Beantwortung dieser Frage ist nicht so einfach, denn die Gerichte sind zwar einerseits an Gesetz und Recht und damit an die Europäische Men-

schenrechtskonvention gebunden, andererseits aber auch verpflichtet, die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu befolgen. Wie dieser Konflikt zu lösen ist, hat das Bundesverfassungsgericht jetzt in einem Beschluss vom 14. Oktober 2004 (Az. 2 BvR 1481/04) erläutert. Danach sind die Entscheidungen des EGMR „im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung“ zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass sich ein Gericht, das über die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Fotos prominenter Personen und ihrer Begleiter zu entscheiden hat, mit dem EGMR-Urteil vom 24. Juni 2004 auseinandersetzen und die Erwägungen des Gerichtshofs bei der Auslegung der Gesetze, die in Deutschland das Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild regeln, berücksichtigen muss.

Wie die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung bei der Gesetzesauslegung praktisch zu handhaben ist, zeigt eine Entscheidung des Kammergerichts vom 29. Oktober 2004 (Az. 9 W 128/04). Darin geht es um die Frage, ob Fotos, auf denen Herbert Grönemeyer mit seiner Lebensgefährtin während eines Urlaubs in Rom beim Besuch eines Straßencafés bzw. beim Bummel in einer Fußgängerzone zu sehen ist, ohne die Zustimmung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden dürfen. Das Kammergericht kommt „im Lichte der dezidierten und im Kern überzeugenden Erwägungen des EGMR“ zu dem Ergebnis, dass die Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) hier bei einer Abwägung mit der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) den Vorrang haben und das Interesse von Herbert Grönemeyer und seiner Lebensgefährtin, ihren Urlaub unbeachtet von der Medienöffentlichkeit in Rom verbringen zu können, gegenüber dem Berichterstattungsinteresse der Presse überwiegt. Einen unzulässigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen sieht das Gericht insbesondere darin begründet, dass die Aufnahmen heimlich von einem „Paparazzo“ angefertigt wurden. In solcher Weise von den Medien verfolgt zu werden, sei geeignet, den abgelichteten Personen ihre Unbefangenheit im Alltag zu nehmen und sie damit empfindlich in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu stören.

Interessant ist der Spruch des Kammergerichts vor allem deshalb, weil dasselbe Gericht in einem früheren Fall, in dem es ebenfalls um heimlich aufgenommene Fotos von Herbert Grönemeyer und seine Lebensgefährtin ging, noch zu einem anderen Ergebnis gekommen ist. Die frühere Entscheidung ist am 22. Juni 2004 - also nur zwei Tage vor dem EGMR-Urteil - ergangen (Az. 9 U 53/04). Die Bilder, die damals Gegenstand des Verfahrens waren, zeigen Grönemeyer und seine Begleiterin in einem Londoner Straßencafé. Das Kammergericht wies die Klage, mit der die Lebensgefährtin von Grönemeyer gegen die Veröffentlichung der Londoner Fotos vorging, noch unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück. Wer sich als vertraute Begleiterin einer absoluten Person der Zeitgeschichte mit dieser Person in der Öffentlichkeit zeige, müsse - so das Kammergericht - eine Bildberichterstattung über dieses „zeitgeschichtliche Ereignis“ hinnehmen. Diese Rechtsauffassung hat das Gericht jetzt aufgegeben, auch wenn es in der Entscheidung vom 29. Oktober 2004 noch versucht, das frühere Grönemeyer-Urteil mit dem Hinweis zu verteidigen, dass das Medieninteresse zu dem Zeitpunkt, als die Londoner Aufnahmen veröffentlicht wurden, noch ein größeres Gewicht gehabt habe.